

schnitten (s.o. § 14 I, II 2 a). Erst Thomasius macht deutlich, daß es immer – ob bei der Feststellung des Sinnes zweifelhafter Worte, ob bei der Ausdehnung oder der Einschränkung der Worte aus dem Sinn – um dieselbe Frage der Sinnermittlung und ihrer Hilfsmittel geht. Sie ist für alle Arten der Auslegung einheitlich zu beantworten, wenn es auch einmal mehr auf diese, einmal mehr auf jene Konjektur ankommt. Thomasius war möglicherweise auch der erste, der neben den schon immer bekannten text- und vernunftbezogenen ausdrücklich auch positiv-historische Hilfsmittel außerhalb des Textes zuläßt. (2) Weiterhin führt Thomasius eine neue Klassifizierung der (doktrinalen) Auslegung ein. An die Stelle der alten, hilflosen und ergebnisorientierten Einteilung in deklarative, extensive und restriktive Interpretation – bzw. vor sie – tritt bei Thomasius, erstmals in der „Ausübung der Vernunftlehre“, die an den Instrumenten der Auslegung orientierte Einteilung in grammatische (Erforschung des reinen Wortsinnes) und logische (Erforschung des vom Autor beabsichtigten Sinnes). Thomasius hat sich damit schon im 18. Jahrhundert weitgehend durchgesetzt, und seine Lehre lebt auch im 19. und 20. Jahrhundert in der Absonderung des grammatischen Elements von den anderen Elementen der Auslegung weiter.

Das erste juristische Werk, das die Zweiteilung der Interpretation in grammatische und logische aufgreift, scheint Justus Henning Böhmers „Introductio in ius Digestorum“ von 1704²²⁵ zu sein. Böhmer ist sogar mehrfach als Begründer der Zweiteilung bezeichnet worden²²⁶, aber sicherlich zu Unrecht, da er offensichtlich nur die Unterscheidungen seines Lehrers und Fakultätskollegen Thomasius übernimmt. Weiterführende systematische Überlegungen zur logischen Auslegung enthält der kurze Interpretations-Abschnitt von Böhmers Lehrbuch nicht, ebensowenig wie eine spätere Abhandlung Böhmers, die sich mit der Geschichte der grammatischen Auslegung beschäftigt²²⁷. – Verschiedene Elemente der Thomasischen Lehre finden sich dann rezipiert in Abhandlungen von Caspar Heinrich Horn²²⁸ und Johann Lorenz Holderrieder²²⁹. Horn²³⁰ übernimmt allerdings nicht

²²⁵ J. H. Böhmer: *Ius Digestorum*, lib. 1, tit. 1, § 3 (S.4). Über Böhmer (1674–1749), Professor in Halle, Regierungskanzler des Herzogtums Magdeburg und Verfasser der ersten systematischen Gesamtdarstellung des evangelischen Kirchenrechts, s. einführend G. Kleinheyer/J. Schröder, S.79–81; P. Landau, in: M. Stolleis (Hrsg.): *Juristen*, S.93.

²²⁶ So wohl L. Geldsetzer, S. XXVIII f.; R. Ogorek: *Richterkönig*, S. 108; P. Raisch, S. 76. Richtig C. Schott: *Gesetzesinterpretation im Usus modernus*, S. 81; vgl. auch Jan Schröder: *Naturrecht und positives Recht in der Methodenlehre um 1800*, in: Ralf Dreier (Hrsg.): *Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts* (= ARSP Beiheft 37), Stuttgart 1990, S. 136 Anm. 38.

²²⁷ Justus Henning Böhmer: *De interpretatione grammaticae fati et usu vario in iure Romano*, in: *ders.: Exercitationes ad Pandectas*, hrsg. von Georg Ludwig Böhmer, I, Hannover und Göttingen 1745, S. 22–93.

²²⁸ C(aspar) H(einrich) Horn: *Praelectiones publicae de interpretatione juridica*, editae in usum auditorum, Wittenberg 1707.

²²⁹ Johannes Laurentius Holderrieder: *Dissertatio iuridica inauguralis De principiis interpretationis legum adaequatis*, Leipzig 1736. Holderrieder (1715–1794) war Leipziger Doktor der Rechte und fürstlich Weißenfelsischer Beamter, 1752–1785 Oberbürgermeister von Naumburg (Johann Georg Meusel: *Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller* 6 [Leipzig 1806], S. 69–71).

²³⁰ 1657–1718, Professor, zuletzt Ordinarius der juristischen Fakultät in Wittenberg, vor allem als Staatsrechtler hervorgetreten, s. E. Landsberg: *Geschichte*, III 1, S. 116 f. und Noten S. 42, 68.

die Unterscheidung von grammatischer und logischer Auslegung und hält sich zunächst auch noch an die alte Kasuistik der Sinnermittlung; erst am Ende seines Werks stellt er dann, unter Hinweis auf Thomasius' Vernunftlehre, einheitliche Regeln auf. Auch in seinen Bemerkungen zur extensiven Interpretation mischt Horn Altes mit Neuem (einerseits soll der gesetzgeberische Wille befolgt werden, andererseits, wie bei den Autoren des 15. und 16. Jahrhunderts, eine Ausdehnung aus der nur „ähnlichen“ Ratio zulässig sein). Konsequenter macht sich Holderrieder die beiden Thomasischen Errungenschaften zu eigen. Seine Dissertation ist auch dadurch bemerkenswert, daß sie nicht nur das römisch-gemeine Recht, sondern in besonderen Abschnitten auch das Staatsrecht und das deutsche Privatrecht einbezieht. Nachdrücklich betont Holderrieder, entsprechend dem seit Hobbes und Pufendorf herrschenden voluntaristischen Rechtsbegriff, die Gleichberechtigung des einheimischen Rechts mit dem rezipierten. Überhaupt fallen die positivistischen Tendenzen seiner Abhandlung auf.

In den folgenden Jahrzehnten bis 1790 gibt es neben einigen weniger bedeutenden Dissertationen²³¹ und dem – eher hinter Thomasius zurückfallenden – Interpretationskapitel in Christian Wolffs *Naturrecht*²³² nur eine größere einschlägige Darstellung, nämlich Christian Heinrich Eckhards²³³ „*Hermeneutica iuris*“ von 1750²³⁴. Das umfangreiche Werk wurde nach Eckhards Tod von Karl Wilhelm Walch bearbeitet und mehrfach neu herausgegeben, es ist damit wohl die einzige juristische Interpretationslehre aus der frühen Neuzeit, die mehr als zwei Auflagen erreicht hat. Eckhard entwickelt allerdings die allgemeine Theorie der logischen Auslegung nicht fort und behandelt sie auch nur kurz. Die Bedeutung seiner Hermeneutik liegt in der Erörterung spezifischer Probleme, die sich bei der

²³¹ Hier sind benutzt: August Florens *Rivinus*: *Dissertatio philosophica De interpretatione ejusque in materia societatis utilitate* (Resp. Johannes Balthasar Faber), Leipzig 1725 (eine im wesentlichen juristische Abhandlung, die aber nur die Auslegungshilfsmittel *materia, effectus, conjuncta* und *ratio legis* erörtert); Christian Gottfried *Hoffmann*: *De ratione interpretandi leges imperii romano-germanici publicas* (Resp. Friedrich Benedikt Oertel), 1720, Druck Leipzig 1733 (wenig ergiebig); Carl August *Ritter*: *Regulae interpretationis juridicae praestantiores, ex adaequatis principiis demonstratae et ad casus civiles applicatae*, Leipzig 1740 (eine wenig geordnete, aber durch viele Hinweise auf die sächsische Praxis interessante Darstellung); Johann Dietrich *Mellmann*: *Commentatio De interpretatione legum Romanarum*, Kiel 1770 (ein eher dürftiges, aber um romanistische Gelehrsamkeit bemühtes Werk); Christian Gottlob *Einert*: *Legum rationes earumque investigandarum regulae*, Leipzig 1771 (erörtert nur die „*rationes legum*“, die in gesetzliche und „*externe*“ eingeteilt werden). Die Abhandlung von Daniel Friedrich *Hobeisel*: *Disputatio exhibens Primas de interpretatione lineas* (Resp. Georg Sigismund von Seidlitz) = *ders.*: *Disquisitiones tres*, Halle 1735, S. 17–32, behandelt nur die Interpretation im allgemeinen und ist für die Jurisprudenz unergiebig.

²³² Christian Wolff: *Jus naturae, methodo scientifica pertractatum*, VI, Halle 1746, cap. 3, §§ 459–560, S. 318–413. Im Vordergrund der an Grotius angelehnten Darstellung steht die Vertragsauslegung.

²³³ 1716–1751, o. Prof. der Rhetorik und Poesie in Jena, dann auch ao. Prof. der Rechte, vgl. E. *Landsberg*: *Geschichte*, III 1, Noten S. 159; F. *Ranieri* (Hrsg.): *Biogr. Repertorium*, E, S. 62.

²³⁴ Christian Heinrich *Eckhard*: *Hermeneutica iuris* (1750), im folgenden zitiert nach der Ausgabe Leipzig 1802, hrsg. und bearb. von Karl Wilhelm Walch. Weitere Ausgaben von Walch: Leipzig 1779 und 1792 (nach A. *Bühler*: *Verstehen und Anwenden*, S. 110 Anm. 25). Zu Eckhards Hermeneutik s. E. *Landsberg*: *Geschichte*, III 1, S. 242 f.; S. *Strömholm*, S. 232 Anm. 6; R. *Ogorek*: *Richtererkönig*, S. 119 f.; P. *Raisch*, S. 77 f.; A. *Bühler*, a.a.O., S. 110–114.

Interpretation der wichtigsten Rechtsquellen ergeben²³⁵, im römischen Recht etwa im Hinblick auf die Lesart der Texte, den Stil der römischen Juristen, die stoische Philosophie, die Inskriptionen und Subskriptionen der Gesetze, die Interpolationen und die griechischen Versionen. Diese Fragen führt Eckhard weitläufig aus, in kürzeren Abschnitten wendet er sich der Interpretation des kanonischen Rechts und des deutschen Privat- und Staatsrechts zu.

Seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wächst dann wieder das Interesse an Methodenfragen. 1792 erscheint eine deutsche Übersetzung von Francisco Rapollas Schrift „De iurisconsulto“, die allerdings rein romanistisch orientiert ist und in manchen Einzelheiten noch eher den Geist des frühen 17. Jahrhunderts als der Aufklärung verkörpert²³⁶. Eine ausführliche, wenn auch etwas eklektische Zusammenstellung der am Ende des 18. Jahrhunderts gängigen Auffassungen enthält der erste Band von Glücks Pandektenkommentar²³⁷. Weiterführende Beiträge geben dann aber noch vor der Jahrhundertwende Karl Grolman, der den Begriff der „Rechtsanalogie“ in die juristische Methodenlehre einführt²³⁸ (s.o. § 26, 1), und Anton Friedrich Justus Thibaut²³⁹. Thibaut publiziert 1799 die erste Auflage seiner „Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts“²⁴⁰, und Karl Wilhelm Walch meinte 1802, die Hermeneutik-Literatur nach 1780 hätte nur Dornen und Unkraut produziert, wenn nicht am Ende des Jahrhunderts noch Thibauts Büchlein erschienen wäre²⁴¹. In der Tat gehört das temperamentvolle, mit juristischer Urteilskraft und romanistischer Gelehrsamkeit geschriebene Werk sicherlich zu den bedeutenden seiner Gattung. Allerdings läßt sich bei allen seinen Vorzügen nicht übersehen, daß ihm eine theoretische Grundlage fehlt und sich seine hermeneutische Theorie eigentlich nur auf die einschlägigen Aussprüche des römischen

²³⁵ So zutreffend schon E. Landsberg: Geschichte, III 1, S. 242 f.

²³⁶ Im folgenden wird zitiert nach der Ausgabe: Franciscus Rapolla: De Jurisconsulto sive de ratione discendi, interpretandique juris civilis libri II, 2. Ausg., Neapel 1766 (die deutsche Übersetzung von Ludwig Friedrich Griesinger, Stuttgart 1792, trägt den Titel: [Franz Rapolla]: Der Rechtsgelehrte oder über die Art und Weise wie das Civilrecht richtig erlernt und erklärt wird); kurz dazu S. Strömholm, S. 232 Anm. 6; P. Raisch, S. 76. Rapolla stützt sich vor allem auf die Autoren des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, häufig beruft er sich auf Grotius; anders als fast alle deutschen Autoren des 18. Jahrhunderts will Rapolla auch noch die rechtsfortbildende Extension aus der „ähnlichen“ ratio legis zulassen

²³⁷ C. F. Glück: Pandekten, I, §§ 29–37, S. 205–267. Dazu S. Strömholm, S. 233–236.

²³⁸ Karl Grolman: Ueber doctrinelle Gesetzesauslegung, in ders. (Hrsg.): Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, 1. Teil, 1. Stück, Herborn und Hadamar 1797, S. 51 ff. (67 f.).

²³⁹ 1772–1840, Professor des römischen Rechts in Kiel, Jena und Heidelberg. Vgl. einführend G. Kleinbeyer/J. Schröder, S. 439–452.

²⁴⁰ Anton Friedrich Justus Thibaut: Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts (1799), 2. Ausg., Altona 1806. S. dazu: L. Geldsetzer, S. XXX–XLIII; S. Strömholm, S. 236 f.; G. Otte: Mos geometricus, S. 194; Albert Kitzler: Die Auslegungslehre des Anton Friedrich Justus Thibaut, Berlin 1986; R. Ogorek: Richterkönig, S. 126–144; Gerhard Otte: Zu A. F. J. Thibaut's „Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts“, in: J. Schröder (Hrsg.): Theorie der Interpretation; Stephan Meder, in: Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840). Bürger und Gelehrter, hrsg. von C. Hattenhauer u.a., Tübingen 2017.

²⁴¹ Vorrede zu C. H. Eckhard: Hermeneutica, S. XIII Anm.

Rechts (und auf den gesunden Juristenverstand) stützt. In der Sache ist Thibaut deutlich gesetzestreu und damit positivistischer als seine Vorgänger²⁴²: Er unterscheidet noch schärfer als bisher zwischen der Absicht des Gesetzgebers und der ratio legis („Grund des Gesetzes“), die nur kraft einer „juristischen Fiction“ beachtlich sein soll, und läßt den Rückgriff auf Absicht und Grund des Gesetzes nur dann zu, wenn sie sich „aus dem Recht selbst“ ergeben. Mit seiner Kritik an der herkömmlichen Vorstellung, Auslegung habe es nur mit „dunklen“ Texten zu tun, steht Thibaut der Interpretationslehre der historischen Schule schon näher als den Autoren des 18. Jahrhunderts.

§ 29. Gegenstand und Begriff der Interpretation

Gegenstand der Interpretation ist nur noch das positive Recht. Dabei kommt es nun, entsprechend dem neuen Rechtsbegriff, auf den Willen des Gesetzgebers an. Dagegen ist das Naturrecht nach der neuen Auffassung in sich vollkommen (o. § 21 I 2 a), da jeder erforderliche Satz aus der Vernunft hergeleitet werden kann, und deshalb nicht interpretationsbedürftig²⁴³.

Fast durchweg bezeichnet man Interpretation als Ermittlung des Sinnes (mens, sensus) einer Rede bzw. eines Gesetzes²⁴⁴ und zwar, wie meistens hinzugefügt wird, eines dunklen oder zweifelhaften²⁴⁵. „Auslegung (interpretatio) ist ... nichts anders als eine deutliche und in wahrscheinlichen Muthmassungen gegründete Erklärung desjenigen/was ein anderer in seinen Schrifften hat verstehen wollen/und welches zu verstehen etwas schwer oder dunckel ist“²⁴⁶, „Aufhebung der Dunkelheit, welche uns den wahren Sinn des Gesetzes verbirgt“²⁴⁷. Zwar

²⁴² Dies wird m. E. in den Würdigungen von R. Ogorek: Richterkönig, S.143f. und A. Kitzler, S.136 nicht deutlich genug.

²⁴³ S. etwa Samuel Pufendorf: De officio hominis et civis (1673), lib. 2, cap.2, § 10, Anm. (1) von Jean Barbeyrac: „leges naturales in seipsis nullius interpretationis indigeant“ (Ausgabe v. Christian Friedrich Ayrmann, Frankfurt und Leipzig 1758, S.64f.); J. L. Holderrieder, S.52.

²⁴⁴ H. Hahn/J. Eichel, cap.25, § 1, cap.30, § 3; S. Pufendorf: Ius naturae, lib. 5, cap.12, § 1 (S.524); C. Thomasius: Jurispr. Divina, lib. 1, cap.3, Nr.3, S.58; J. H. Böhmer: Ius Digestorum, lib. 1, tit. 1, S.4 (log. Auslegung ist „explicatio legis dubiae quoad mentem ex probabilibus coniecturis“); C. H. Horn, S.2 (Darlegung fremden Willens); J. L. Holderrieder, S.3, 4; C. A. Ritter, S.1; C. Wolff: Ius Naturae, VI, § 459, S.318; C. H. Eckhard, lib. 1, cap.1, § 16, S.12 („sensum auctoris ... declarare“); J. D. Mellmann, S.8; C. G. Einert, S.3 (verborum explanatio und sententiae investigatio); C. F. Glück: Pandekten, I, § 29, S.206; A. F. J. Thibaut: Log. Auslegung, S.11; L. J. F. Höpfner: Commentar, § 24, S.51.

²⁴⁵ C. Thomasius, J. H. Böhmer, C. H. Horn, J. L. Holderrieder, J. D. Mellmann, L. J. F. Höpfner, wie vorige Fn. Auch H. Hahn/J. Eichel, cap.2, § 1; J. H. Hoepner, S.7f.; C. F. Glück: Pandekten, I, § 30, S.208; K. Grolman, S.52. Nachdrücklich gegen das Erfordernis der Dunkelheit aber A. F. J. Thibaut: Log. Auslegung, S.11, 25 Anm. q (bei dunklen Texten spricht er nicht von „Auslegung“, sondern von „Erklärung“, S.11). Vgl. auch C. Schott: Gesetzesinterpretation im Usus modernus, S.54–57.

²⁴⁶ C. Thomasius: Ausübung, 3. Hauptstück, Nr.25, S.163f.; s. auch ders.: Jurispr. Divina, lib. 1, cap.3, Nr.3 („expositio voluntatis alienae dubiae“).

²⁴⁷ K. Grolman, S.52.

finden sich gelegentlich, vor allem vor 1700, auch andere Definitionen²⁴⁸, aber soweit ersichtlich wird die Aufgabe der doktrinalen, logisch-grammatischen, Auslegung nirgends in etwas anderem als der Sinnermittlung bei „dunklen“ Gesetzen gesehen. Dabei muß man das Erfordernis der „Dunkelheit“ des Gesetzes richtig verstehen. Es soll offensichtlich nicht bedeuten, daß Interpretation nur bei mehrdeutigem Wortsinn in Betracht käme. Denn dann könnte es immer nur eine deklarative Interpretation geben, die sich im Rahmen des möglichen Wortsinnes bewegt, niemals aber eine den Wortsinn über- oder unterschreitende extensive und restriktive. Die Lehre des späten 17. und des 18. Jahrhunderts läßt jedoch durchweg auch solche Auslegungen zu²⁴⁹. „Dunkel“ und interpretationsfähig ist ein Gesetz also immer schon dann, wenn sich ausreichende Gründe für einen vom Wortsinn abweichenden wirklichen Sinn finden. Nur mit dieser Einschränkung hat auch die alte Regel „interpretatio cessat in claris“ (bei klaren Gesetzen gibt es keine Interpretation) ihre Richtigkeit²⁵⁰.

Aber jedenfalls soll sich die Interpretation nun doch auf die Ermittlung des wirklichen Sinnes beschränken. Darin liegt eine prima facie kaum erkennbare, aber bedeutsame Veränderung gegenüber den früheren Vorstellungen (o. § 12). Es wird jetzt nicht mehr darüber gestritten, ob Interpretation nur Erforschung des wirklichen Sinnes oder ob sie auch Korrektur, insbesondere Extension des Gesetzes bedeutet. Vielmehr stimmt man darin überein, daß die sinnüberschreitende Auslegung *keine* Interpretation mehr ist: Auslegung soll sich auf die Feststellung des Gesetzessinns und des gesetzgeberischen Willens beschränken. Die Konsequenzen zeigen sich vor allem bei der ausdehnenden Auslegung. Während die Juristen des 15. und 16. Jahrhunderts (und im frühen 17. Jahrhundert immerhin noch Autoren wie Forster, Suarez und Frantzke) die Extension des Gesetzes aus der sinnüberschreitenden „ähnlichen“ ratio legis zuließen, lehnen die Juristen des späten 17. und 18. Jahrhunderts diese Operation fast einmütig ab²⁵¹. Die Rechtsfortbildung wird von dem nun herrschenden Begriff der Gesetzesinterpretation also nicht mehr umfaßt.

²⁴⁸ E. F. *Schröter*, cap. 1, th. 4 (wie V. W. Forster, s.o. § 12); N. *Harres*, S. 2 („explicatio eorum, quae jus continet, juri et aequitati congrua“); J. v. *Felde*, S. 4 („quod circa orationem incognitum, aut non satis cognitum est, cognitum facere“); V. *Placcius*, S. 53 („tollere vitia ... juris, sive legis“).

²⁴⁹ Vgl. auch die Fälle bei C. *Thomasius*: Ausübung, 3. Hauptstück, Nr. 82, S. 194, Nr. 103, S. 204 (Seenot- und Stadtmauerfall, s.u. § 34, 2), sowie Nr. 102, S. 204 (Verbot der Ausfuhr von Getreide erstreckt sich auch auf Mehl), in denen eindeutig ein klarer Gesetzeswortlaut unter- oder überschritten wird.

²⁵⁰ Vgl. C. *Schott*: „Interpretatio cessat in claris“, S. 174 ff., besonders 180 über die Zirkelhaftigkeit dieser Regel; weiterhin S. *Vogenaier*, S. 473 ff.; A. *Guzmán-Brito*: Codificación del derecho, S. 60 ff.

²⁵¹ S. *Pufendorf*: Ius naturae, lib. 5, cap. 12, § 17, S. 535 („Neque sufficit extendendae v. g. legi alicui, si in aliquem casum quadret ratio similis illi, quae in ista lege est; sed oportet, ut ratio sit eadem“); C. *Thomasius*: Jurispr. Divina, lib. 2, cap. 12, Nr. 89, S. 238. Am Ende des 18. Jahrhunderts nachdrücklich C. F. *Glück*: Pandekten, I, § 36, S. 259 f.; A. F. J. *Thibaut*: Log. Auslegung, S. 69 ff. Weiter dazu unten § 35.

§30. Die Arten der Interpretation²⁵²

1. Die drei Arten der Interpretation

Der von Francisco Suarez (o. § 16 I) errichtete Grundriß, mit der Dreiteilung der Interpretation in *authentische*, *usuale* und *doktrinale*, bleibt auch zwischen 1650 und 1800 bestehen²⁵³. Man kann sogar sagen, daß die Erhebung der authentischen Interpretation zu einer besonderen Rechtsfigur überhaupt erst im 18. Jahrhundert ihre volle Berechtigung bekommt. Allerdings werden mit dem „Aufstieg des Gesetzes“ und der Verengung des Interpretationsbegriffs auch die Besonderheiten der authentischen Auslegung deutlicher. Eine Reihe von Juristen will sie (und die usuale Auslegung, die man nur noch als Sonderfall der authentischen ansieht) nicht mehr zur Interpretation im engeren Sinne rechnen: sie betreffe eigene und nicht fremde Texte und sei auch nicht an bestimmte Regeln gebunden²⁵⁴. Nur noch die doktrinale erscheint als Interpretation im strengsten Sinne.

2. Die Arten der doktrinalen Interpretation

Die doktrinale Interpretation wird jetzt, nach der von Christian Thomasius begründeten Lehre, in *grammatische* und *logische* eingeteilt²⁵⁵. Über den Sinn dieser Unterscheidung ist viel gerätselt worden²⁵⁶. Man muß sich klarmachen, daß sie nur die Zuordnung verschiedener Hilfsmittel der Interpretation zu bestimmten Disziplinen betrifft, nämlich zur Logik und zur Grammatik²⁵⁷. Warum diese Zuordnung erst im späteren 17. Jahrhundert und nicht schon vor 1630 aufkommt, ist leicht zu erklären. Bis zum ersten Drittel des 17. Jahrhunderts gab es nur „Spe-

²⁵² Das ganze System ist übersichtlich dargestellt bei C. Schott: Gesetzesinterpretation im Usus modernus, S. 47.

²⁵³ Vgl. etwa E. F. Schröter, cap. 1, th. 5, der allerdings noch weitere Arten kennt; J. H. Hoepner, S. 8f.; J. H. Böhmer: Ius Digestorum, lib. 1, tit. 1, § 2, S. 4 (authentisch/doktrinal, die int. usualis ist der authentischen „affinis“); C. F. Glück: Pandekten, I, § 31, S. 214: legale (authentische und usuale) und doktrinale; L. J. F. Höpfner: Commentar, § 24, S. 51 (authentische und doktrinale, zu dieser wird auch die usuale Interpretation gerechnet, daneben andere Einteilungen).

²⁵⁴ C. Thomasius: Ausübung der Vernunftlehre, 3. Hauptstück, S. 202f., Nr. 98; C. H. Horn, S. 67; J. L. Holderrieder, S. 7f. C. A. Ritter, S. 9 und C. H. Eckhard, lib. 1, cap. 1, § 37, S. 37 wollen sie dann zur Interpretation rechnen, wenn sie deren Regeln entsprechend vorgenommen werden.

²⁵⁵ C. Thomasius: Ausübung der Vernunftlehre, 3. Hauptstück, Nr. 34, S. 166, Nr. 99, S. 203; J. H. Böhmer: Ius Digestorum, lib. 1, tit. 1, § 3, S. 4, J. L. Holderrieder, S. 21 (logisch = mentalis); C. H. Eckhard, lib. 1, cap. 1, § 17, S. 13, § 23, S. 17 (grammatisch – dialektisch); C. F. Glück: Pandekten, I, § 34, S. 225; L. J. F. Höpfner: Commentar, § 24, S. 52; A. F. J. Thibaut: Log. Auslegung, S. 15. Die Unterscheidung findet sich noch nicht bei C. H. Horn, S. 6, A. F. Rivinus, S. 39f. und C. A. Ritter, S. 2, 5.

²⁵⁶ Vgl. aus der juristischen Literatur R. Ogorek: Richterkönig, S. 107ff.; P. Raisch, S. 76. Eingehend und kenntnisreich untersucht L. Danneberg: Auslegungslehre des Thomasius, S. 253ff. die Vorgeschichte, s. auch ders.: Logik und Hermeneutik im 17. Jahrhundert, in: J. Schröder (Hrsg.): Theorie der Interpretation.

²⁵⁷ C. Thomasius: Ausübung der Vernunftlehre, 3. Hauptstück, Nr. 34, S. 166: Es ist „ein anders ... die Worte erklären ohne Ansehung der Gedancken; ein anderes eine Meynung eines Menschen aus andern Umständen als aus denen dunkelen Worten erklären. Jenes ... gehört für die Grammatic, dieses aber gehöret zu der menschlichen Vernunft/und also zur Vernunft-Lehre“.

zialhermeneutiken“ der Juristen und Theologen, die in einer allgemeinen Theorie der Sprache (Grammatik) und der Wissenschaften (Logik) nichts zu suchen hatten. Erst mit der Begründung der allgemeinen Hermeneutik durch Dannhauer (1630) und Clauberg wurde die Interpretationslehre zu einem Instrument aller Wissenschaften. Daß man sie nun der Logik einverlebte, war fast zwangsläufig, denn die Logik enthielt die für alle Wissenschaften geltende Methodenlehre: nicht nur (u.a.) die Lehre von Begriff, Urteil und Schluß, sondern auch von der Topik und seit dem 16. Jahrhundert auch von der „Methode“ der wissenschaftlichen Ordnung. So gab es jetzt eine „logische“ Hermeneutik (wobei man jedoch nicht vergessen darf, daß die Interpretation als Sinnermittlung ein ganz anderes Ziel verfolgt als die Kernstücke der Logik, nämlich die Begriffs-, Urteils- und Schlußlehre, s.o. § 10). Allenfalls die bloße Ermittlung des üblichen Wortsinnes gehörte vielleicht doch eher in eine andere „instrumentale“ Disziplin, nämlich die Grammatik hinein. Diese Zuordnung setzt Christian Thomasius durch, und damit war die Unterscheidung von logischer und grammatischer Auslegung gewonnen. Grammatische Auslegung bezeichnet also nichts weiter als diejenigen – auch schon vorher bekannten – hermeneutischen Operationen, die in der Grammatik, logische diejenigen, die in der Logik abgehandelt werden. Weder beansprucht also die „logische“ Auslegung apodiktische Sicherheit (sie wird vielmehr der Logik des Wahrscheinlichen zugerechnet²⁵⁸), noch stellt sie als solche schon eine inhaltliche Veränderung der juristischen Hermeneutik dar.

3. Die Unterarten der logischen Interpretation

Die Unterteilung der logischen Auslegung in *deklarative*, *extensive* und *restriktive*²⁵⁹ ist eine unauffällige Konsequenz des neuen, die Rechtsfortbildung ausschließenden, Interpretationsbegriffs. Die Autoren des 16. und frühen 17. Jahrhunderts hatten die Einschränkung oder Ausdehnung des Wortlauts aus dem Sinn als deklarative Interpretation eingeordnet, da es sich hier um bloße „Komprehension“ des Gesetzes handele; nur die sinnüberschreitende, rechtsfortbildende Ausdehnung des Gesetzes aus der „ähnlichen“ *ratio legis* erschien ihnen als ein von der Deklaration bzw. „Komprehension“ deutlich unterschiedenes Verfahren (o. § 13).

²⁵⁸ Jedenfalls von ihrem Erfinder Christian Thomasius (Ausübung der Vernunftlehre, 3. Hauptstück, Nr. 58, S. 175f.). S. auch u. § 31 III 2.

²⁵⁹ C. Thomasius: Ausübung der Vernunftlehre, 3. Hauptstück, Nr. 100, S. 203; J. H. Böhmer: Ius Digestorum, lib. 1, tit. 1, §§ 4, 5, S. 4f. (setzt aber die deklarative mit der grammatischen gleich); J. L. Holderrieder, S. 39; C. H. Eckhard, lib. 1, cap. 1, § 36, S. 36 (die deklaratorische wird nicht erwähnt, er setzt sie offenbar – sogar die Auslegung zweideutiger Texte, § 30, S. 23 – mit der grammatischen gleich); C. F. Glück: Pandekten, I, 3 36, S. 254; L. J. F. Höpfner: Commentar, § 25, S. 52f.; A. F. J. Thibaut: Log. Auslegung, S. 24f. (außerdem noch die „vermischte“). Vor und nach Einführung der „logischen“ Auslegung wird die doktrinale Auslegung auch unmittelbar in deklarative, extensive und restriktive eingeteilt, etwa bei E. F. Schröter, cap. 1, th. 5 (außerdem weitere); J. v. Felde, S. 750 (außerdem noch „mentale“, die Voraussetzung für Extension und Restriktion ist, S. 893); C. Thomasius: Iurispr. Divina, lib. 2, cap. 12, Nr. 9, S. 225; J. H. Hoepner, S. 10 (die deklarative heißt bei ihm „simplex“); C. H. Horn, S. 6. K. Grolman, S. 53f. lehnt die Existenz einer besonderen deklarativen Auslegung ab, da *alle* Interpretation deklarativ sei.

Bei den Juristen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts gehört aber die sinnüberschreitende Rechtsfortbildung nicht mehr zur Interpretation, und so erheben sie²⁶⁰ die drei in der alten „Komprehension“ versteckten Verfahrensweisen zu selbständigen Interpretationsarten; dabei verengt sich unter der Hand der Begriff der extensiven Interpretation.

§ 31. Die grammatische Interpretation

Grammatische Auslegung wird von Thomasius definiert als Erklärung der Worte „ohne Ansehung der Gedancken“²⁶¹. Zu ihr gehört sicherlich die Feststellung des *gewöhnlichen Wortsinnes*. Sie richtet sich nicht, wie Bartolus und noch viele Juristen des 16. Jahrhunderts gelehrt hatten (o. § 14 I), nach der Etymologie oder der (Real-)Definition des Wortes²⁶². Vielmehr kann die Bedeutung eines Wortes willkürlich festgesetzt werden, maßgeblich ist deshalb der in der jeweiligen Nation oder Gemeinschaft übliche Sprachgebrauch²⁶³. Handelt es sich um einen „terminus technicus“ (der Ausdruck begegnet jedenfalls seit 1650²⁶⁴) dann ist im fachspezifischen Zusammenhang die besondere „technische“ Bedeutung die übliche, denn maßgeblich ist dann die Gemeinschaft der Fachleute²⁶⁵.

Was sonst noch zur grammatischen Interpretation gehört, ist umstritten. Das gilt zunächst für den großen Bereich der *Textkritik*, der im 18. Jahrhundert mehr und mehr fachmännisch bearbeitet wird²⁶⁶: Bevor nach dem gewöhnlichen Wortsinn gefragt wird, muß erst einmal feststehen, was überhaupt die Worte des Textes sind. Der Text kann handschriftlich verfaßt und deshalb schwer zu lesen oder überhaupt fragmentarisch sein, er kann Schreib- und Interpunktionsfehler enthalten und unverständliche Abkürzungen, er kann nachträglich verfälscht worden sein usw. Holderrieder und Eckhard rechnen diese Fragen zur grammatischen

²⁶⁰ Vorher auch schon H. *Donellus*, lib. 1, cap. 13–15; H. *Grotius*: *Ius belli ac pacis*, lib. 2, cap. 16, §§ 20 f., 22.

²⁶¹ C. *Thomasius*: *Ausübung der Vernunftlehre*, 3. Hauptstück, Nr. 34, S. 166.

²⁶² Vgl. die ausführliche Kritik an diesen Kriterien bei H. *Hahn/J. Eichel*, cap. 13; V. *Placcius*, S. 216 ff.; C. *Wolff*: *Ius naturae*, VI, § 474, S. 331 f.

²⁶³ H. *Hahn/J. Eichel*, cap. 13, § 11; S. *Pufendorf*: *Ius naturae*, lib. 5, cap. 12, § 3, S. 525 („popularis usus“); J. v. *Felde*, S. 788 (Nominaldefinition); V. *Placcius*, S. 221 f.; C. H. *Eckhard*, lib. 1, cap. 1, § 19, S. 14 f.; C. F. *Glück*: *Pandekten*, I, § 35, S. 227 f.

²⁶⁴ Bei H. *Hahn/J. Eichel*, cap. 16 („De proprietate terminorum technicorum ...“).

²⁶⁵ H. *Hahn/J. Eichel*, cap. 16, § 1, cap. 30, § 4 (fol. Zr); S. *Pufendorf*: *Ius naturae*, lib. 5, cap. 12, § 4, S. 526; V. *Placcius*, S. 222; C. *Wolff*: *Ius naturae*, VI, § 478, S. 334. Vgl. auch C. *Thomasius*: *Jurispr. Divina*, lib. 2, cap. 12, Nr. 14, S. 226; J. L. *Holderrieder*, S. 26 f.

²⁶⁶ Von den hier behandelten Hermeneutik-Autoren widmet ihm allerdings nur C. H. *Eckhard* (zum römischen Recht lib. 1, cap. 2: richtige Lesart, cap. 6: Interpolationen usw.) eine ausführliche Darstellung. Kurze Hinweise geben auch J. L. *Holderrieder*, S. 21–25, C. F. *Glück*: *Pandekten*, I, § 35, S. 235–244. S. jetzt Klara *Vanek*: *Ars corrigendi in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte der Textkritik*, Berlin etc. 2007. Zur Geschichte der grammatischen Interpretation J. H. *Böhmer*: *Interpretatio grammatica*, S. 29 ff. (S. 72 ff. auch zur Textkritik).